

**Parlamentssitzung 16. Januar 2015**

**Traktandum 5**

**1417 Interpellation (SVP) "Faire Vergabe von Parkkarten"**

Beantwortung; Direktion Sicherheit und Liegenschaften

**Vorstosstext**

Die Gemeinde Köniz hat auf den 01.09.2014 auf dem ganzen Gemeindegebiet Blauzonenparkfelder eingerichtet.

Dies bedeutet für die Bevölkerung der umliegenden Weiler der Oberen Gemeinde, dass sie in Köniz/Schliern nicht mehr parkieren können, um mit dem ÖV in die Stadt Bern zu gelangen.

**Der Gemeinderat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:**

1. Wer entscheidet über die Vergabe von Parkkarten in der Gemeinde Köniz bei Unstimmigkeiten in letzter Instanz?
2. Sind die offiziellen Schreiben der Gemeinde für die Bürger verbindlich? (siehe z.B. das Schreiben vom 08.07.2014 an die Einwohner von Schliern oder das Infoblatt über Parkkarten der Gemeinde Köniz im Internet)
3. Was geschieht mit Einwohnern der Gemeinde Köniz, die über 1 km entfernt von einem ÖV-Anschluss wohnen (z.B. Oberried, Liebewil, Oberulmiz etc.)? Wie werden diese Steuerzahler mit Parkkarten bedient?
4. Wo können Arbeitnehmer parkieren, die in einer Firma (ohne vorhandene Privatparkplätze) auf Könizer Gemeindegebiet arbeiten und auf ihr Privatauto angewiesen sind?
5. Erhalten sämtliche Anwohner eine Parkkarte, auch wenn sie einen Parkplatz in der vorhandenen Tiefgarage mieten könnten?

**Eingereicht**

15. September 2014

**Unterschrieben von 19 Parlamentsmitgliedern**

Thomas Verdun, Christoph Nydegger, Elisabeth Rügsegger, Heinz Nacht, Adrian Burkhalter, Hans Moser, Bernhard Lauper, Philippe Guéra, Thomas Frey, Beat Haari, Erica Kobel-Itten, Bernhard Bichsel, Hanspeter Kohler, Heidi Eberhard, Barbara Thür, Fritz Hänni, Bernhard Zaugg, Stephan Rudolf, Stefan Lehmann

**Antwort des Gemeinderates**

In der Volksabstimmung vom 7. März 1993 haben die Stimmberechtigten das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze mit 8982 JA gegen 5219 NEIN angenommen. Wie in der Botschaft angekündigt, war damals beabsichtigt, in den Gemeindeteilen Köniz, Liebefeld und Wabern schrittweise „blaue Zonen mit Anwohnerparkkarten“ einzuführen. Dazu musste der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 10. März 1993 vorgängig das Ausführungsreglement (heute Verordnung) über die Benützung der öffentlichen Parkplätze beschliessen.

Unter Berücksichtigung des Reglements und der Verordnung hat der Gemeinderat bisher folgende blauen Zonen mit Anwohnerparkkarten eingerichtet resp. verfügt:

Verfügungsdatum	Zone
10.03.1993	3084 Wabern-Nord Eichholz
08.12.1993	3084 Wabern-Süd Dorfstrasse/Seftigenstrasse/Grünaustrasse
	3098 Weiermatt Köniz
14.12.1994	3084 Wabern Nord Eichholz Ergänzung mit Grünau-Quartier
09.08.1995	3097 Liebefeld
	3098 Feldegg
	3097 Gartenstadt Liebefeld
10.05.2006	3084 Wabern-Nord Eichholz mit Ergänzung Maygut
14.03.2007	3098 Feldegg Ergänzung mit Wabersackerstrasse und Überbauung Dreispitz
15.08.2008	3098 Mösli
Im Rahmen der Legislaturplanung 2010 – 2013; Ziel 7.2; Massnahme 7.2.1 hat der Gemeinderat am 2. März 2011 beschlossen, in den städtischen Ortsteilen Schliern, Blinzern, Spiegel, Hohliebe, Gurtenbühl und Morillon die blaue Zone mit Anwohnerparkkarten ebenfalls einzuführen. Bisher konnten die Zonen Blinzern, Spiegel und Schliern eingerichtet werden.	

Zurzeit sind keine weiteren Zonen mit Anwohnerparkkarten vorgesehen. In den Ortsteilen Niederwangen, Oberwangen und Thörishaus sowie in der oberen Gemeinde sollen keine blauen Zonen mit Anwohnerparkkarten eingerichtet werden. In diesem Sinn sind nicht im ganzen Gemeindegebiet blaue Zonen eingerichtet.

#### **Wer entscheidet über die Vergabe von Parkkarten in der Gemeinde Köniz bei Unstimmigkeiten in letzter Instanz?**

Gemäss Verwaltungsorganisationsreglement Art. 7 sorgt die Direktion Sicherheit und Liegenschaften (DSL) u.A. nach Massgabe der kantonalen Polizeigesetzgebung, für die Erfüllung der Aufgaben der Sicherheits- und Verwaltungspolizei. Gemäss Verwaltungsorganisationsverordnung Art. 35 Ziffer 1 besorgt die Abteilung Sicherheit die Aufgaben der Sicherheits- und Verwaltungspolizei.

Auf Grund von Art. 6 Ziffer 1 der Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze werden Parkkarten auf begründetes Gesuch hin, von der Abteilung Sicherheit ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss dem Reglement und der Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze gegeben sind.

Gemäss Art. 3 Ziffer 6 der Verordnung können in besonderen Fällen durch die Abteilung Sicherheit (Abteilungsleitung in Absprache mit dem Direktionsvorsteher) weitere Parkkarten abgegeben werden.

#### **Sind die offiziellen Schreiben der Gemeinde für die Bürger verbindlich? (siehe z.B. das Schreiben vom 08.07.2014 an die Einwohner von Schliern oder das Infoblatt über Parkkarten der Gemeinde Köniz im Internet).**

Ja, sowohl das offizielle Schreiben wie auch das Infoblatt sind verbindlich, weil sich beides am Reglement und an der Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze orientiert. Auf Wunsch beraten die Mitarbeitenden des Polizeiinspektorates Bürgerinnen und Bürger am Telefon, via E-Mail oder am Schalter gerne lösungsorientiert.

#### **Was geschieht mit Einwohnern der Gemeinde Köniz, die über 1 km entfernt von einem ÖV-Anschluss wohnen (z.B. Oberried, Liebewil, Oberulmiz etc.)?**

Wie bereits erwähnt, sucht die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit den Betroffenen eine befriedigende Lösung.

Personen aus Oberulmiz erhalten im Sinne einer Ausnahme (Art. 3 Ziffer 6 Verordnung) eine Parkkarte für die blaue Zone Schliern, weil Sie nicht direkt an den ÖV angebunden sind und z.B. im Schlatt ihr Fahrzeug nicht abstellen können. Bis zum heutigen Tag (23.10.2014) wurden für die Zone 3098 Schliern insgesamt 79 Parkkarten ausgestellt. Davon 3 an Personen aus dem Gebiet Oberulmiz.

Für Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsteile Wangental (inkl. Oberried und Liebewil), Niederscherli, Mittelhäusern, Gasel usw. bestand das Problem bis anhin nicht. In der Nähe der ÖV-Anbindungen (Bahnhöfe, Bushaltestellen) gibt es offenbar genügend Möglichkeiten zum Parkieren, weil dort keine blauen Zonen eingerichtet sind oder gegebenenfalls Parkplätze der Eisenbahngesellschaften in Zusammenhang mit einem Abo (Liberio, Halbtax oder GA) zum günstigen Preis von Fr. 30.- p/Mt gemietet werden können.

Zudem gibt es seit der letzten Änderung des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze durch das Parlament (16.09.2013) resp. der Änderung der Verordnung durch den GR die Möglichkeit, Parkkarten auf den mit Ticketautomaten bewirtschafteten Parkplätzen im Zentrum von Köniz und in Mittelhäusern (Viehschauplatz) zum Preis von Fr. 50.- zu erwerben. Die Abgabe solcher Parkkarten richtet sich nach Artikel 2 und 4 des Reglements resp. Artikel 1, 1a, 4a, 5, 6, 7 und 8 der Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze. Weiter vermietet auch die Liegenschaftsverwaltung Parkplätze (z.B. Einstellhalle Qualipet Köniz).

#### **Wie werden diese Steuerzahler mit Parkkarten bedient?**

Siehe vorherige Antwort.

#### **Wo können Arbeitnehmer parkieren, die in einer Firma (ohne vorhandene Privatparkplätze) auf Könizer Gemeindegebiet arbeiten und auf ihr Privatauto angewiesen sind?**

Gemäss Reglement und Verordnung gehören Arbeitnehmende von Firmen mit Sitz in Köniz nicht zum Kreis der Parkkartenberechtigten in den blauen Zonen. Sollten sie nicht mit dem ÖV zur Arbeit gelangen können, werden ihnen die Möglichkeiten wie oben beschrieben, aufgezeigt. Im Reglement und in der Verordnung ist festgehalten, dass Geschäftsbetriebe und Organisationen die in einer Parkkartenzone ansässig sind, eine Parkkarte für jene auf ihren Firmennamen und -adresse eingelösten leichten Motorwagen erhalten, für die ein eigener Parkplatz fehlt.

#### **Erhalten sämtliche Anwohner eine Parkkarte, auch wenn sie einen Parkplatz in der vorhandenen Tiefgarage mieten könnten?**

Die Abteilung Sicherheit hat keine Möglichkeit zu prüfen, ob Anwohner einen Parkplatz in vorhandenen Tiefgaragen mieten können. Aufgrund dessen werden den Anwohnerinnen und Anwohner mit Wohnort in den entsprechenden Parkkartenzonen die beantragten Parkkarten, gemäss Reglement und Verordnung, ausgestellt.

Köniz, 05. November 2014

Der Gemeinderat

#### **Beilagen**

- Reglement und Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze



## **Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze**

**16. September 2013**

## **Chronologie**

### **Erlass**

Beschluss des Parlaments vom 16. September 2013; Inkrafttreten am 1. Januar 2014 (siehe Art. 9 des Reglements).

Das Parlament erlässt, gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG), Artikel 66 des kantonalen Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Artikel 65 der kantonalen Strassenverkehrsverordnung vom 20. Oktober 2004 (StrVV), Artikel 44 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV) und Artikel 44 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004, folgendes

## **Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze**

### **Art. 1**

Zweck

- 1 Zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung, zur Entlastung der Strasse und Quartiere vom Autoverkehr und namentlich zur Eindämmung des Pendlerverkehrs kann das Abstellen von leichten Motorwagen auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.
- 2 Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in Parkhäusern und Park and Ride Anlagen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Köniz stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

### **Art. 2**

Parkplatzbewirtschaftung

- 1 Öffentliche Parkplätze können in Kurz- und Langzeitparkplätze unterteilt und mittels Ticketautomaten bewirtschaftet werden.
- 2 Für die unbeschränkte Parkierbefugnis auf bestimmten gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen kann die Gemeinde eine begrenzte Anzahl Parkkarten (gebührenpflichtige Bewilligung) abgeben.

### **Art. 3**

Parkkarten für Blaue Zonen

- 1 In den Gebieten der „Blauen Zone“ kann mit einer besonderen, gebührenpflichtigen Bewilligung (Parkkarte), die für bestimmte Zonen (Parkkartenzonen) gilt, unbeschränkt parkiert werden.
- 2 Parkkarten können abgegeben werden an:
  - Anwohnerinnen und Anwohner, die in einer Parkkartenzone wohnen und nicht über private Parkplätze verfügen,
  - Geschäftsbetriebe, die in einer Parkkartenzone ansässig sind und nicht über private Parkplätze verfügen,

- in Köniz tätige Geschäftsbetriebe für die Ausübung ihrer Tätigkeit,
  - Besucherinnen und Besucher von Anwohnerinnen und Anwohnern.
- 3 Für schwere Motorwagen, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art werden keine Parkkarten abgegeben.

#### **Art. 4**

Parkkarten für gebührenpflichtige öffentliche Parkplätze

Parkkarten nach Artikel 2 Absatz 2 können abgegeben werden an

- a) körperbehinderte Personen, die über das Anrecht auf eine Parkkarte für behinderte Personen gemäss eidg. Verkehrsregelverordnung verfügen;
- b) Personen mit unregelmässigen Arbeitszeiten, denen vor Arbeitsbeginn oder nach Arbeitsschluss kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- c) Anwohnerinnen und Anwohner, welche in unmittelbarer Nähe des entsprechenden öffentlichen Parkplatzes wohnen, die nicht über private Parkplätze verfügen und die zum Bezug einer Parkkarte in einer Blauen Zone nicht berechtigt sind.

#### **Art. 5**

Geltungsbereich

- 1 Die Parkkarten für Blaue Zonen gelten nur für eine bestimmte Parkkartenzone. In besonderen Fällen kann eine Parkkarte für mehrere Parkkartenzonen erteilt werden. Die Parkkarten gelten in der Regel für ein Jahr.
- 2 Die Parkkarten für gebührenpflichtige öffentliche Parkplätze gelten nur für einen bestimmten gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplatz. Sie gelten – je nach Parkplatz – für ein Jahr oder für einzelne Monate.

#### **Art. 6**

Gebührenrahmen

- 1 Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt. Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:
  - a) Die Gebühren für Kurzzeitparkplätze betragen zwischen Fr. 0.50 und Fr. 2.00 pro halbe Stunde.
  - b) Die Gebühren für Langzeitparkplätze betragen zwischen Fr. 6.00 und Fr. 12.00 pro 12 Stunden.
  - c) Die Gebühren für die Parkkarten in den Blauen Zonen betragen zwischen Fr. 20.00 und Fr. 60.00 pro Monat.
  - d) Die Gebühren für Besucher-Parkkarten in den Blauen Zonen betragen zwischen Fr. 3.00 und Fr. 6.00 pro Tag.

- e) Die Gebühren für die Parkkarten der gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze betragen zwischen Fr. 50.00 und Fr. 100.00 pro Monat.
- 2 Die Parkkartengebühren in den Blauen Zonen können nach Benutzerkategorien abgestuft werden.

### **Art. 7**

Ausführungs-  
bestimmungen  
und Vollzug

- 1 Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen.
- 2 Insbesondere legt er in der Verordnung die Gebühren im Rahmen von Artikel 6 fest und ordnet das Verfahren; und er bezeichnet durch Beschluss die Kurz- und Langzeitparkplätze, die Blauen Zonen, die Parkkartenzonen sowie die Anzahl der mit Parkkarten bewirtschafteten gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze.
- 3 Die Abteilung Verkehr und Unterhalt erlässt die durch den Gemeinderat beschlossenen Verkehrsmassnahmen in einer anfechtbaren Verfügung.

### **Art. 8**

Aufhebung eines  
Erlasses

Das Reglement vom 7. März 1993 über die Benützung der öffentlichen Parkplätze wird aufgehoben.

### **Art. 9**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Köniz, den 16. September 2013

Im Namen des Parlaments

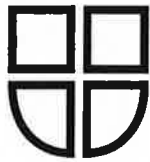
Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Erica Kobel-Itten

Verena Remund





## **Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze**

**10. März 1993  
mit Änderungen bis 14. August 2013**

## **Chronologie**

### **Erlass**

Beschluss des Gemeinderats vom 10. März 1993; Inkrafttreten am 6. Mai 1993.

### **Änderungen**

Änderung vom 27. Januar 1999 (Art. 2); Inkrafttreten am 1. April 1999.

Änderung vom 8. Juli 2009 (Art. 6, 7, 10, 12) durch Verwaltungsorganisationsverordnung vom 8. Juli 2009; Inkrafttreten am 1. Januar 2010 (siehe Art. 47 der Verwaltungsorganisationsverordnung vom 8. Juli 2009).

Änderung vom 24. November 2010 (Art. 9); Inkrafttreten am 1. Januar 2011 (siehe GRB 691/2010 vom 24. November 2010).

Änderung vom 14. August 2013 (Titel, Gliederungstitel, Art. 1, 1a, 2, 3, 4, 4a, 5, 6, 8, 9, 9a, 9b, 9c, 11, 12); Inkrafttreten am 1. Januar 2014 (siehe GRB 485/13 vom 14. August 2013).

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Köniz beschliesst, gestützt auf Art. 81 der Gemeindeordnung vom 2. Juli 1961 und Art. 6 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze, folgendes

## **Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze<sup>1</sup>**

### **I. Gebührenpflichtige öffentliche Parkplätze** (ohne solche in Blauen Zonen)<sup>2</sup>

#### **Art. 1**

Parkieren gegen  
Gebühr

Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen leichte Motorwagen nur gegen Gebühr und gemäss den auf den Ticketautomaten vermerkten Bestimmungen oder mit entsprechender Parkkarte und gemäss den darauf vermerkten Bestimmungen abgestellt werden.<sup>3</sup>

#### **Art. 1a<sup>4</sup>**

Parkkarten für  
gebühren-  
pflichtige  
öffentliche  
Parkplätze

- 1 Die Parkkarte für gebührenpflichtige öffentliche Parkplätze berechtigt dazu, das in der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug während unbeschränkter Zeit auf dem in der Parkkarte vermerkten gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplatz stehen zu lassen.
- 2 Es steht nur eine begrenzte Anzahl solcher Parkkarten zur Verfügung. Sie werden gemäss Artikel 4 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze und in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche vergeben. Es besteht kein Anspruch auf eine solche Parkkarte.

#### **Art. 2**

...<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Titel Fassung vom 14. August 2013  
<sup>2</sup> Gliederungstitel eingefügt am 14. August 2013  
<sup>3</sup> Fassung vom 14. August 2013  
<sup>4</sup> Eingefügt am 14. August 2013  
<sup>5</sup> Aufgehoben am 14. August 2013

## II. Parkplätze in den Blauen Zonen<sup>6</sup>

### Art. 3<sup>7</sup>

Parkkarten-  
berechtigte in  
den Blauen  
Zonen

- 1 **Anwohnerinnen und Anwohner** sind Personen, die schriftlich in der Gemeinde Köniz angemeldet sind und in einer Parkkartenzone wohnen. Sie erhalten eine Parkkarte für jene auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten leichten Motorwagen, für die ein eigener Parkplatz fehlt.
- 2 **Geschäftsbetriebe und Organisationen**, die in einer Parkkartenzone ansässig sind, erhalten eine Parkkarte für jene auf ihren Firmennamen und -adresse eingelösten leichten Motorwagen, für die ein eigener Parkplatz fehlt.
- 3 **Geschäftsbetriebe und Organisationen**, die in der ganzen Gemeinde Köniz tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind, erhalten eine Parkkarte für die auf ihren Firmennamen und -adresse eingelösten leichten Motorwagen.
- 4 **Besucherinnen und Besucher** sind Personen, die sich vorübergehend bei Anwohnerinnen und Anwohnern in den Gebieten der Blauen Zone aufhalten.
- 5 Pendlerinnen und Pendler gehören nicht zum berechtigten Personenkreis.
- 6 In besonderen Fällen können durch die Abteilung Sicherheit weitere Parkkarten abgegeben werden.

### Art. 4<sup>8</sup>

Geltungsbereich

- 1 Die Parkkarte für Blaue Zonen berechtigt, das in der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug auf jenen öffentlichen Parkplätzen der entsprechenden Blauen Zone, die mit der Zusatztafel „Mit Parkkarte unbeschränkt“ speziell signalisiert sind, während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.
- 2 ...
- 3 ...
- 4 Die Parkkarte gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Parkkartenzone. Die Parkkarten für Geschäftsbetriebe und Organisationen, die in der ganzen Gemeinde tätig sind, gelten für das ganze Gemeindegebiet.

<sup>6</sup> Gliederungstitel eingefügt am 14. August 2013

<sup>7</sup> Marginalie und Absätze 1, 2, 3, 6 Fassung vom 14. August 2013

<sup>8</sup> Absätze 2 und 3 aufgehoben am 14. August 2013; Absätze 1 und 4 Fassung vom 14. August 2013

- <sup>5</sup> In besonderen Fällen kann eine Parkkarte für eine andere oder für mehrere Parkkartenzonen erteilt werden.

### III. Gemeinsame Bestimmungen<sup>9</sup>

#### Art. 4a<sup>10</sup>

Kein Anspruch

- 1 Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.
- 2 Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen freien Abstellplatz.

#### Art. 5

Geltungsdauer

- 1 Die Parkkarte wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt. Sie ist jährlich zu erneuern.
- 2 Wird die Parkkarte zurückgegeben, so wird die Parkkartengebühr für die nicht in Anspruch genommenen ganzen Monate zurückerstattet, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.00.<sup>11</sup>

#### Art. 6

Verfahren für die Parkkarte

- 1 Die Parkkarte wird auf begründetes Gesuch hin von der Abteilung Sicherheit ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss dem Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze und dieser Verordnung gegeben sind.<sup>12</sup>
- 2 Es ist Sache der Gesuchsteller, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

#### Art. 7

Änderungen der Voraussetzungen für die Parkkarte und deren Entzug

- 1 Wer die Voraussetzungen für die Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen der Abteilung Sicherheit zurückzugeben.<sup>13</sup>
- 2 Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

<sup>9</sup> Gliederungstitel eingefügt am 14. August 2013

<sup>10</sup> Eingefügt am 14. August 2013

<sup>11</sup> Fassung vom 14. August 2013

<sup>12</sup> Fassung vom 14. August 2013

<sup>13</sup> Fassung vom 8. Juli 2009

**Art. 8<sup>14</sup>**

Kontrollmittel

- 1 Die Parkkarte zusammen mit dem Kontrollschild oder das Ticket dienen als Kontrollmittel.
- 2 Die Parkkarte oder das Ticket ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

**IV. Gebühren<sup>15</sup>****Art. 9<sup>16</sup>**Gebühr für  
Kurzzeit-  
parkplätze

Die Parkgebühren für Kurzzeitparkplätze betragen Fr. 0.50 für die erste halbe Stunde, für jede weitere halbe Stunde Fr. 1.00. Die maximale Parkierungsdauer auf Kurzzeitparkplätzen beträgt zwischen einer halben und zwei Stunden und wird durch Gemeinde-ratsbeschluss festgelegt.

**Art. 9a<sup>17</sup>**Gebühr für  
Langzeit-  
parkplätze

Die Parkgebühren für Langzeitparkplätze betragen Fr. 9.00 für 12 Stunden. Einzelheiten der Abstufung werden durch Gemeinde-ratsbeschluss festgelegt.

**Art. 9b<sup>18</sup>**Gebühr für  
Parkkarten auf  
gebühren-  
pflichtigen  
öffentlichen  
Parkplätzen

Die monatliche Gebühr für die Parkkarte zum längerfristigen Parkieren auf gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen beträgt Fr. 50.00.

**Art. 9c<sup>19</sup>**Gebühr für  
Parkkarten in den  
Blauen Zonen

- 1 Die monatliche Gebühr der Parkkarte für Anwohnerinnen und Anwohner sowie für Geschäftsbetriebe und Organisationen in den blauen Zonen beträgt Fr. 30.00.
- 2 Die monatliche Gebühr der Parkkarte für die Geschäftsbetriebe und Organisationen, die in der ganzen Gemeinde tätig sind, beträgt für sämtliche Zonen Fr. 50.00.
- 3 Die Tagesgebühr für eine Besucher-Parkkarte beträgt Fr. 6.00.
- 4 Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen.

<sup>14</sup> Fassung vom 14. August 2013

<sup>15</sup> Gliederungstitel eingefügt am 14. August 2013

<sup>16</sup> Fassung vom 14. August 2013

<sup>17</sup> Eingefügt am 14. August 2013

<sup>18</sup> Eingefügt am 14. August 2013

<sup>19</sup> Eingefügt am 14. August 2013

- <sup>5</sup> Die Abteilung Sicherheit gibt Anwohner- und/oder Besucherparkkarten an das Schweizerische Rote Kreuz für die Aktion „2 x Weihnachten“ und an notfalldienstleistende Ärzte gratis ab.

## V. Weitere Bestimmungen<sup>20</sup>

### Art. 10

Rechtsmittel

Verfügungen der Abteilung Sicherheit können binnen 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.<sup>13</sup>

### Art. 11

Strafbestimmungen

- <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung – namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarte – oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden (Art. 58 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998).<sup>21</sup>
- <sup>2</sup> Verfügungen müssen eine Bussenandrohung enthalten. Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor.

### Art. 12

Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Abteilung Sicherheit.<sup>22</sup>

### Art. 13

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Köniz, 10. März 1993

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiber-  
Stellvertreterin

Henri Huber

Beatrice Zbinden

<sup>20</sup> Gliederungstitel eingefügt am 14. August 2013

<sup>21</sup> Fassung vom 14. August 2013

<sup>22</sup> Fassung vom 14. August 2013

Von der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern genehmigt.

Bern, 6. Mai 1999

Der Polizei- und Militärdirektor:

sig. Widmer